

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen

Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 27. Februar 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Wasserversorgungsbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).

§2

Grundsatz

1. Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich

angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.) nicht erfüllt sind.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Der Wasserversorgungsbeitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungs-bezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Voll-geschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang

bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimm-bäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücks-fläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2. gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder lit. b),

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 1,87 DM/m². Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabetatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1).
2. Im Falle des § 3 Ziff. 2.) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Wasser-versorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 12 Gebührenmaßstab und-satz

1. Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Zähler- und Verbrauchsgebühr erhoben.
2. Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung
 - a) 3 - 5 m³ 3,50 DM/Monat
 - b) 6 - 10 m³ 7,-- DM/Monat
 - c) 11 - 20 m³ 12,-- DM/Monat
 - d) über 20 m³ 53,-- DM/Monat.
3. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasser-versorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,37 DM.
4. Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
5. Die Samtgemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

6. Kann die entnommene Wassermenge nicht durch Wasserzähler ermittelt werden, erfolgt die Abrechnung mit 60 m³ je Person und Jahr.

§ 13

Wasserverbrauchsgebühr bei Fehlern der Wassermessung

1. Ergibt sich bei der Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze von +/- 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so hat der Wasserabnehmer Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Verbrauchsgebühr für die zuwenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den Zeitraum des laufenden und der beiden vorhergehenden Ableseabschnitte beschränkt.
2. Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige einwandfrei festzustellen oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Samtgemeinde den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs im entsprechenden Zeitraum des letzten Jahres und unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs im ersten Ableseabschnitt nach Behebung des Fehlers sowie des Durchschnittsverbrauchs in den letzten 12 Monaten vor der fehlerhaften Anzeige. Die Angaben des Anschlussinhabers sind bei der Festsetzung des Verbrauchs angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Zählergebühr (§ 12 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat mit einem Zwölftel berechnet. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser endet.

§ 16

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.
3. Die Wasserbenutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
4. Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

§ 18

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als

50 v.H. des Wasserverbrauchs des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 21
Inkrafttreten

1. Diese Abgabensatzung tritt mit §§ 11- 20 am 01.07.1992 und im übrigen rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Wasserabgabensatzung vom 30.11.1987 außer Kraft.
2. Für die Zeit vom 01.01.1988 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Wasserversorgungs-beitrag der Höhe nach auf die sich aus der Wasserabgabensatzung vom 30.11.1987 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Salzhausen, den 27. Februar 1992

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

(Boenert)
Samtgemeindedirektor